

Sehr geehrte Interessentin, sehr geehrter Interessent,

vielen Dank für Ihr Interesse an einer Berufsunfähigkeitsversicherung der KlinikRente.

Stiftung Warentest, Finanztest, hat für ihre Leser einen kostenpflichtigen Fragenkatalog entworfen, der vor Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung zur Beurteilung der Qualität eines konkreten Produkts dienen kann. Die nachfolgenden Informationen sollen Ihnen und Ihrem Vermittler/Berater helfen, die in der Checkliste (Stand 19.06.2019) abgefragten Sachverhalte in Bezug auf die selbstständige KlinikRente-Berufsunfähigkeitsversicherung – BUV (KR.BU, KR.BU *plus*, KR.BU 4U, KR.4U *plus*) zu erörtern und zu beantworten.

Antworten zur „Checkliste Berufsunfähigkeitsversicherung“

Sie finden in der folgenden Tabelle unsere Regelungen übersichtlich zusammengefasst. Sofern bei der Beantwortung der Fragen eine Erläuterung erforderlich wird, finden Sie diese in den detaillierten Ausführungen auf den nachfolgenden Seiten.

Nr.	Prüfkriterien	Antwort	Detaillierte Ausführung
1	Verweisungsverzicht	Ja	<u>✓</u>
	• vorübergehende Unterbrechung der Berufstätigkeit	keine Begrenzung	<u>✓</u>
	• Leistungsprüfung immer nach zuletzt ausgeübten Beruf	Ja	
2	Nachprüfungsverfahren	Ja	<u>✓</u>
3	Prognosezeitraum	Ja	<u>✓</u>
4	Rückwirkende Anerkennung	Ja	<u>✓</u>
5	Rückwirkende Zahlung	Ja	<u>✓</u>
6	Unverschuldete Obliegenheitsverletzung	Ja	
7	Pflegefall	ab 3 Punkte	<u>✓</u>
	• anteilige Rente ab	3 Punkte	
	• volle Rente ab	3 Punkte	
	• Leistungen aufgrund bestimmter Erkrankungen	Ja (Demenz)	
8	Beitragsstundung		<u>✓</u>
	• bis zur Klärung	Ja	
	• automatisch	Nein	
	• Verzicht auf Stundungszinsen	Ja	
	• unabhängig von Vollständigkeit	Ja	
9	Rückzahlung von Renten	Ja	
10	Befristete Anerkennnisse	Ja	<u>✓</u>
11	Arztanordnungsklausel	Ja	<u>✓</u>

12	Nachversicherungsgarantie	Ja	<u>✓</u>
	• max. bis Alter	ca. 42–47	
	• max. Jahresrente gesamt	30.000	
13	Ausschlüsse		<u>✓</u>
14	Geltungsbereich		
	• weltweit	Ja	
	• zeitlich nicht begrenzt	Ja	
	• auch bei Wohnsitzverlegung	Ja	<u>✓</u>
	• Besondere Bestimmungen	Ja	<u>✓</u>
15	Besonderheiten		
	• Soforthilfe	Ja	
	• Übergangsleistung	Nein	
	• Wiedereingliederungshilfe	Ja	<u>✓</u>
	• Sonstiges	Ja	<u>✓</u>
16	Pauschalregelung (Grad der Berufsunfähigkeit)	Ja	
17	Berufsklausel	Nein	<u>✓</u>
	• Infektionsklausel Ärzte	Ja	
	• Infektionsklausel sonst. medizin. Personal	Ja	
	• Dienstunfähigkeitsklausel	Nein	
	• Erwerbsminderungsklausel (GRV)	Nein	
18	Dynamik	Ja	<u>✓</u>
	• Beitragsdynamik	Ja	
	• Dynamik im Leistungsfall	Ja	
19	Anzeigepflicht	Ja	
	• Verzicht auf Meldung des Berufswechsels ...	Ja	
	• Verzicht auf Meldung im Leistungsfall ...	Nein/Ja	<u>✓</u>
20	Produktflexibilität	Ja	<u>✓</u>
	• Anpassungsmöglichkeiten	Ja	
	• Stundung bis	24 Monate	
	• Wiederinkraftsetzung ohne Gesundheitsprüfung	18 Monate 6 Monate	
21	Laufzeit	Ja, berufs- abhängig bis 67	<u>✓</u>
	• Verlängerungsoption vorhanden	Ja	
22	Starter-Police mit reduziertem Anfangsbeitrag	Ja	<u>✓</u>

Detaillierte Ausführungen zu relevanten Fragen der Checkliste

Zu Frage 1: Verweisungsverzicht

vgl. 10.1 und 11 BUV-AVB

Wir verzichten bei allen Berufen auf die abstrakte Verweisung.

- Wir betrachten bei der Prüfung auf BU grundsätzlich nur den aktuellen Beruf, wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war. Während eines Erziehungsurlaubs wird die vorherige Tätigkeit und Lebensstellung geprüft.
- Auf die Prüfung einer Umorganisation* verzichten wir bei weisungsgebundenen Arbeitnehmern, bei Betriebsinhabern mit weniger als fünf Beschäftigten und bei selbstständigen Akademikern mit fast ausschließlich kaufmännischen/organisatorischen Tätigkeiten (mind. 90 %).
- Die konkrete Verweisung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Diese werden in 10.1 der BUV-AVB genau beschrieben. Die konkret ausgeübte Verweis-Tätigkeit muss demnach nicht nur – wie gefordert – der bisherigen Lebensstellung und Ausbildung entsprechen, sondern darüber hinaus aufgrund der Gesundheitsverhältnisse zumutbar sein und im Hinblick auf die Erfahrung der bisherigen beruflichen Tätigkeit entsprechen. Eine Einkommenseinbuße ist nur bis max. 20 Prozent zumutbar.

* Wir merken an dieser Stelle an, dass das Thema Umorganisation nichts mit dem Thema Verweisung zu tun hat.

Auch bei Azubis und Studenten prüfen wir von Beginn an, ob der Versicherte berufsunfähig ist. Es wird ebenso von Beginn an auf die abstrakte Verweisung verzichtet; das heißt, der Leistungsfall ist eingetreten, wenn der Versicherte seine letzte Tätigkeit nicht mehr ausüben kann. Die Regelungen sind in den AVB beschrieben. **vgl. 10.3 BUV-AVB**

Vorübergehende Unterbrechung der Berufstätigkeit

vgl. 12 BUV-AVB

Experten gehen davon aus, dass sich nach fünf Jahren sowohl die Arbeitswelt stark verändert hat (z. B. veränderte Arbeitsprozesse, Software, Vorschriften) als auch die Kenntnisse mangels Ausübung tendenziell abnehmen, so dass die früher erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr ohne weiteres eingesetzt werden können, sofern nicht spezielle Fortbildungsangebote genutzt werden.

Unabhängig davon, ob Fortbildungsmaßnahmen ergriffen werden, stellen wir bei einer längeren Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit (z. B. wegen Dauerarbeitslosigkeit) auf die zuletzt ausgeübte berufliche Tätigkeit ab und verzichten auf eine abstrakte Verweisung.

Gleiches gilt bei Mutterschutz und ununterbrochener Elternzeit in den ersten fünf Jahren.

Den freiwilligen Wechsel von einer Erwerbstätigkeit in die Tätigkeit als Hausfrau/-mann bewerten wir als Berufswechsel.

Zu Frage 2: Nachprüfungsverfahren

vgl. 15 BUV-AVB

Es gelten die gleichen Regeln wie bei der Erstprüfung. Bei einer Nachprüfung werden auch neu erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten zugrunde gelegt, soweit diese beruflich verwertbar sind.

Zu Frage 3: Prognosezeitraum

vgl. 10.1 BUV-AVB

Die Entscheidung, ob **und ab wann** Berufsunfähigkeit vorliegt, trifft die Versicherungsgesellschaft aufgrund der ärztlichen Diagnosen. Lässt sich die voraussichtliche Dauer von mindestens sechs Monaten ununterbrochen prognostizieren, liegt Berufsunfähigkeit vor. Ob bereits ab Beginn der Berufsunfähigkeit geleistet wird, hängt von der Dauer der vereinbarten Karenzzeit und Ihrer beruflichen Situation ab. Da im Allgemeinen keine Karenzzeit vereinbart ist (0 Monate), wird ab festgestellter BU in der Regel rückwirkend geleistet.

Zu Frage 4: Rückwirkende Anerkennung

vgl. 24 BUV-AVB

Ja, falls keine Karenzzeit vereinbart wurde; siehe auch Frage 3.

Zu Frage 5: Rückwirkende Zahlung

vgl. 24 BUV-AVB

Wir leisten auch rückwirkend, wenn die Meldung der Berufsunfähigkeit später als 3 Monate nach Eintritt des Versicherungsfalls erfolgt. Für die Anmeldung von Leistungsansprüchen ist keine Meldefrist vereinbart. Die gesetzliche Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre (§ 195 BGB).

Zu Frage 7: Pflegefall

vgl. 10.4.2 BUV-AVB

Die **volle** Leistung erbringen wir bereits ab **3** von 6 „**Pflegepunkten**“ (= Aktivitäten des täglichen Lebens: Fortbewegen im Zimmer, Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden, Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken, Waschen, Kämmen oder Rasieren, Verrichten der Notdurft). Eine stundenzahlabhängige Regelung bieten wir nicht an.

Weitere Leistungsauslöser sind:

vgl. 10.4.1 BUV-AVB

- Pflegebedürftigkeit des Pflegegrades 2 und höher (SGB XI) oder
- die Einschränkung der Alltagskompetenz infolge Demenz.

Zu Frage 8: Beitragsstundung während der Leistungsprüfung

vgl. 13.4 BUV-AVB

Auf Antrag stunden wir die Beiträge bis zur Leistungsentscheidung, längstens für fünf Jahre. Auf Stundungszinsen verzichten wir.

Wird keine Stundung beantragt, zahlen wir bei Leistungsanerkennung die zu viel gezahlten Beiträge zuzüglich Zinsen zurück.

Zu Frage 10: Befristete Anerkennnisse

vgl. 14 BUV-AVB

Grundsätzlich sprechen wir kein befristetes Anerkenntnis aus, sofern alle notwendigen Unterlagen vorliegen. In begründeten Einzelfällen können wir jedoch einmalig ein zeitlich begrenztes Anerkenntnis bis zu zwölf Monaten aussprechen.

Eine Nachprüfung innerhalb des befristeten Leistungszeitraums erfolgt nicht. Sollte sich nach Ablauf der Frist herausstellen, dass keine Berufsunfähigkeit vorlag, fordern wir die bisher gezahlten Leistungen nicht zurück.

Zu Frage 11: Arztanordnungsklausel

vgl. 17.1.4 BUV-AVB

Ja, die Befolgung von ärztlichen Anordnungen ist nicht Voraussetzung für die Anerkennung der Leistungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung.

Zu Frage 12: Nachversicherungsgarantie

vgl. 31 BUV-AVB

Wir bieten zwei unterschiedliche Nachversicherungsgarantien (NVG) an, die bei Vertragsabschluss automatisch mit vereinbart sind (ohne Zusatzbeitrag) an:

1. Ereignisunabhängige NVG in den ersten fünf Jahren nach Abschluss. Bei ereignisunabhängigen Erhöhungen ist die Nachversicherungsgarantie auf 500 Euro Monatsrente insgesamt begrenzt.
2. An Ereignisse geknüpfte NVG. Die verschiedenen Ereignisse (z. B. Geburt eines Kindes und viele mehr) sind in den Versicherungsbedingungen genannt.

Die Nachversicherungsgarantie kann mehrmals ausgeübt werden. Sie erfolgt ohne erneute Gesundheitsprüfung und ermöglicht die Erhöhung der versicherten Leistung auf das Doppelte der anfänglich abgeschlossenen Leistung. Zum Erhöhungszeitpunkt selbst findet lediglich eine wirtschaftliche Risikoprüfung statt. Die NVG gilt auch für Verträge, die nur mit einem Risikoausschluss oder einem Risikozuschlag abgeschlossen werden konnten, und auch für Verträge ohne Dynamik.

Die NVG ist bis 20 Jahre vor Ablauf der Versicherungsdauer ausübbar. Bei einem Ablaufalter von 67 Jahren kann die NVG somit bis zum Alter 47 ausgeübt werden. Eine max. Rente pro Erhöhung ist nicht vorhanden. Die max. Rente insgesamt beträgt bei der obligatorischen Nachversicherungsgarantie 2.500 Euro monatlich; bei der fakultativen Nachversicherungsgarantie 4.000 Euro monatlich (nur mit erweiterter Gesundheitsprüfung auf Antrag).

Befindet sich die Versicherte Person beim NVG-Anlass im Vollzeitstudium, kann sie im Rahmen der NVG ohne Gesundheitsprüfung bis auf 1.250 Euro monatliche BU-Rente erhöhen, Studenten im Master-Studiengang bis auf 1.500 Euro; in einem Ausbildungsverhältnis stehende Versicherte bis auf 1.000 Euro (max. jedoch jeweils auf das Doppelte der ursprünglich abgeschlossenen BU-Rente).

Zu Frage 13: Ausschlüsse

vgl. 16 BUV-AVB

Der Versicherungsschutz ist bei Verbrechen oder vorsätzlichen Vergehen, bei kriegerischen Aktivitäten, soweit der Versicherte daran aktiv teilnimmt, sowie bei ABC-Katastrophen eingeschränkt oder ausgeschlossen (vgl. die Bedingungen).

Zu Frage 14: Geltungsbereich

vgl. 13, 15 und 17.1 BUV-AVB

Der Versicherungsschutz für EU-Bürger besteht weltweit und ist bei Auslandsaufenthalten zeitlich nicht begrenzt. Generell gilt bei Eintritt der Berufsunfähigkeit im Ausland: Wir können verlangen, dass die Untersuchungen in Deutschland erfolgen. Notwendige Reise- und Übernachtungskosten übernehmen wir.

Für Nicht-EU-Bürger gelten weitergehende besondere Bestimmungen, die wir Ihnen gerne zuschicken. Geregelt ist dort, wie die Berufsunfähigkeit geprüft wird, wenn der Versicherungsfall

im Ausland eintritt bzw. unter welchen Voraussetzungen der Versicherungsschutz aufrechterhalten bleibt, wenn der Wohnsitz für mehr als drei Monate in einen Staat außerhalb der EU verlegt wird.

Zu Frage 15: Besonderheiten

vgl. 13.1.2, 13.1.3 und 13.1.4 BUV-AVB

Versichert ist eine Wiedereingliederungshilfe als Einmalzahlung in Höhe von sechs Monatsrenten, maximal jedoch 12.000 Euro. Die Eingliederungshilfe wird fällig, wenn die Berufsunfähigkeit aufgrund neu erworbener beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten endet.

Sonstige Leistungen:

Umorganisationshilfe: Wir übernehmen auf Antrag die Kosten einer Umorganisation, wenn deshalb keine Berufsunfähigkeit (mehr) vorliegt und keine BU-Rente (mehr) zu leisten ist. Weitere Voraussetzungen siehe AVB (13.1.3). Die Kostenerstattung ist begrenzt auf sechs Monatsrenten.

Rehabilitationshilfe: Liegt Berufsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit wegen Pflegebedürftigkeit vor und werden auf eigenem Wunsch hin geeignete Dienstleistungen zur beruflichen Rehabilitation in Anspruch genommen. Wir übernehmen auf Antrag die Kosten bis zu 2.000 Euro. Die genauen Regelungen finden Sie in den AVB (13.1.4).

Schwere Krankheit: Wir leisten die versicherte Rente als Akuthilfe für zwölf Monate auch bei Vorliegen einer schweren Erkrankung, wie bspw. Krebs. **vgl. 10.6 und 13.3 BUV-AVB**

Zu Frage 17: Berufsklausel

Berufsklauseln sind nicht erforderlich, da für alle beruflichen Tätigkeiten auf die abstrakte Verweisung verzichtet wird.

Die Infektionsklausel wird generell angeboten und gilt für alle Kunden.

Zu Frage 18: Dynamik

vgl. 13.1.5 und 20 BUV-AVB

Steigende Leistungen können vereinbart werden:

- Im Rahmen der Beitragsdynamik werden die Beiträge regelmäßig erhöht, was zu einer Erhöhung der versicherten Leistungen, auch der versicherten Rente führt (vor Eintritt der Berufsunfähigkeit).
- Im Rahmen der garantierten Rentensteigerung steigt nach Eintritt der Berufsunfähigkeit die Rentenleistung jährlich um den vereinbarten Prozentsatz – unabhängig von der Überschussbeteiligung.
- Im Rahmen der Überschussbeteiligung steigt die Berufsunfähigkeitsrente ab dem auf den Leistungsbeginn folgenden Versicherungsjahr um einen jährlich neu festzulegenden Prozentsatz. Diese variable Steigerung hängt insbesondere von der Kapitalmarktsituation ab und kann daher nicht als feste Größe vereinbart werden.

Zu Frage 19: Anzeigepflicht

vgl. 15 BUV-AVB

Berufswechsel oder neue Hobbys sind nicht zu melden.

Im Leistungsfall müssen Sie uns nur objektiv feststellbare Veränderungen melden wie die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit, Änderung des behördlichen Tätigkeitsverbots,

Veränderung des Pflegegrades. Eine subjektive (gefühlte) Verbesserung des Gesundheitszustands brauchen Sie uns nicht zu melden.

Zu Frage 20: Produktflexibilität

vgl. u.a. 10.5, 13.2 BUV-AVB

Rente bei Arbeitsunfähigkeit MR.BU *plus*: Optional können Sie sich zusätzlich gegen die Risiken einer Arbeitsunfähigkeit während der Vertragslaufzeit absichern. Tritt eine Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungsdauer ein, erbringen wir die vereinbarte Rente bei Berufsunfähigkeit für bis zu 24 Monate, ohne dass Sie hierfür bereits einen Antrag auf Berufsunfähigkeit stellen müssen.

Einschluss von Zusatzversicherungen: Auf Wunsch können Sie Zusatzleistungen bei Eintritt von Pflegebedürftigkeit oder schweren Erkrankungen vereinbaren.

Veränderten Lebenssituationen können Sie u. a. über die Nachversicherungsgarantien (vgl. Frage 12) Rechnung getragen.

Zahlungsschwierigkeiten:

Für einen Zeitraum bis zu 24 Monaten kann eine Beitragsstundung verlangt werden (vgl. 9.4 BUV-AVB). Dabei ist zu bedenken, dass bei Risikoversicherungen in den ersten Jahren nur sehr langsam ein Deckungskapital aufgebaut wird. Eine Beitragsstundung ist auch mehrmals möglich.

BUprotect (9.5 BUV-AVB): Auf Antrag kann in der Elternzeit, im Mutterschutz, bei Weiterbildung in Vollzeit, bei Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit sowie Sabbaticals der monatliche Beitrag bei entsprechend vorhandenem Deckungskapital für mindestens sechs Monate auf fünf Euro reduziert werden. Die versicherte Rente bei Berufsunfähigkeit beträgt 70 % der zuletzt vor BUprotect versicherten BU-Rente. Die Voraussetzungen sind in den Versicherungsbedingungen beschrieben.

Eine befristete Beitragsfreistellung mit automatischer Wiederinkraftsetzung des Versicherungsschutzes (WIK) ohne erneute Gesundheitsprüfung ist bis zu 18 Monate möglich. Bei einer unbefristeten Beitragsfreistellung ist eine Wiederinkraftsetzung des Versicherungsschutzes innerhalb der ersten sechs Monate ohne erneute gesundheitliche Risikoprüfung möglich (vgl. 9.4 BUV-AVB). Davon raten wir eher ab, da in diesem Zeitraum dann auch kein oder nur ein deutlich reduzierter Versicherungsschutz besteht. Gerade während einer wirtschaftlichen Notlage, wenn man das gewohnte Tätigkeitsfeld verlassen muss, können die Gefahren für die Erwerbsfähigkeit jedoch sprunghaft ansteigen. Bei kurzfristigen Liquiditätseingüssen besteht deshalb auch die Möglichkeit die Beiträge zu stunden, ohne Einbuße des Versicherungsschutzes.

Zu Frage 21: Laufzeit

Die Verträge können immer derart gestaltet werden, dass ein nahtloser Übergang von BU-Leistungen zu einer anderweitigen privaten Altersrente möglich ist. Bei allen Berufen ist die Versicherungsdauer und Leistungsdauer mindestens bis zum Alter 65 möglich (nur bei Berufen mit besonders hohem Risiko beschränkt sich der Versicherungsschutz in den letzten Jahren vor Ablauf auf die Erwerbsunfähigkeit).

Verlängerungsoption (32 BUV-AVB): Sollte die Regelaltersgrenze in der deutschen Rentenversicherung oder den berufsständischen Versorgungswerken erhöht werden, ist es möglich die Versicherungs- und Leistungsdauer dementsprechend um bis zu weiteren fünf Jahren anzupassen.

Zu Frage 22: Starter-Police

Junge Leute bis 30 Jahre können sich für einen günstigen Einstiegsbeitrag für einen Zeitraum von ein bis fünf Jahren entscheiden und erhalten einen vollwertigen BU-Schutz von Beginn an. Der Umstieg auf den vollen Beitrag erfolgt automatisch. Es entsteht kein Neuvertrag und es erfolgt auch keine erneute Gesundheitsprüfung.

Wir bieten außerdem einen speziell zugeschnittenen Ausbildungstarif für Schüler, Auszubildende und Studenten (KR.BU 4U) mit derselben Qualität wie die KR.BU.

Anmerkungen:

Die Fragen und Antworten sind für Sie gut geeignet, sich einen Überblick über die Leistungsqualität der KlinikRente-Berufsunfähigkeitsversicherung zu verschaffen. Grundlage des Versicherungsvertrages sind in jedem Fall die Regelungen im Versicherungsvertrag mit den Versicherungsbedingungen. Der Beantwortung der Fragen liegen unsere Bedingungen für die KlinikRente-Berufsunfähigkeitsversicherung mit Stand 07.2020 zugrunde.

München, 23. Juli 2020

Swiss Life AG
Niederlassung für Deutschland

ppa. Matthias Altenähr

i. A. Dominik Lang